

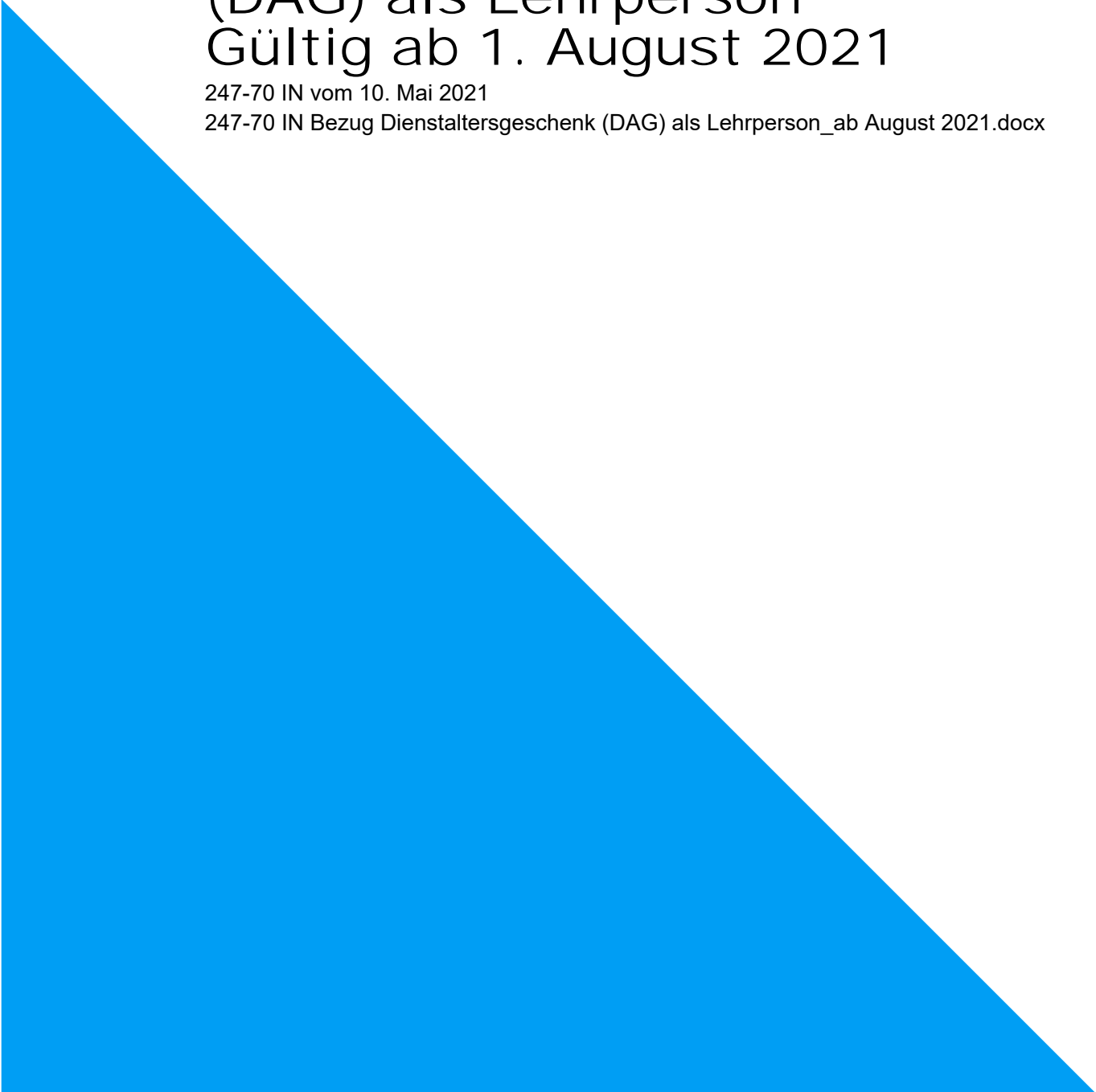


Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Bezug Dienstaltersgeschenk (DAG) als Lehrperson Gültig ab 1. August 2021

247-70 IN vom 10. Mai 2021

247-70 IN Bezug Dienstaltersgeschenk (DAG) als Lehrperson_ab August 2021.docx



Inhalt

1.	Grundsätzliches	3
2.	Bewilligung DAG-Antrag	3
3.	Bedingungen für den Bezug des DAG in Form von Urlaub	3
4.	Berechnung des DAG-Urlaubsguthabens	4
5.	Bezug des DAG-Urlaubes	5
5.1.	Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von Urlaub	5
5.2.	Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von einem Teil Urlaub und einem Teil Geld	5
6.	Änderung des Beschäftigungsgrades	6
6.1.	Beispiel für Bezug DAG-Urlaub in einem Teil	6
6.2.	Beispiel für Bezug DAG-Urlaub in zwei Teilen	6
7.	Krankheit und Unfall	7
7.1.	Während des DAG-Urlaubes	7
7.2.	Während einer allfälligen Verlängerung durch einen unbezahlten Urlaub	7
8.	Verschiebung des DAG-Urlaubes	7
9.	Widerruf des DAG-Urlaubes	7
10.	Stellvertretung	8
11.	Kontakt	8

1. Grundsätzliches

Für treue Tätigkeit im kantonalen Schuldienst wird der Lehrperson nach Vollendung von 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Jahren ein bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk (DAG) gewährt. Auf Wunsch der Lehrperson oder wenn es die betrieblichen Verhältnisse nicht zulassen oder keine Stellvertretung sichergestellt ist, wird das DAG ausbezahlt. Ausbezahlte DAG werden nicht rückgängig gemacht.

Das DAG entspricht in Form von Geld und unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads einem Achtzehntel, für 25 Dienstjahre einem Zwölftel und für 40 Dienstjahre einem Neuntel des Jahresgrundlohnes.

Anspruch auf das DAG hat eine Lehrperson, solange sie eine kantonale Anstellung inne hat. D.h. bei der Fälligkeit des DAG muss eine kantonale Anstellung bestehen.

Die Lehrperson wird mit dem DAG-Antrag über ihr Dienstaltersgeschenk informiert. In einem ersten Schritt wählt die Lehrperson zwischen den verschiedenen Bezugsmöglichkeiten aus. Aufgrund der Veränderung des Beschäftigungsgrads bis zum Zeitpunkt des Urlaubsbezugs bzw. der Verschiebung der Urlaubsdaten kann sich der Urlaubsanspruch verändern. Deshalb erhält die Lehrperson gleichzeitig ein zweites Formular „Meldung der Urlaubsdaten“, mit dem sie dem Volksschulamt zu einem späteren Zeitpunkt die definitiven Urlaubsdaten und Stellvertretung mitteilt.

2. Bewilligung DAG-Antrag

Die Lehrperson reicht das Formular „Antrag für den Bezug des Dienstaltersgeschenks (DAG) als Lehrperson“ rechtzeitig an die zuständige Stelle der Gemeinde ein. Die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt beim Bezug eines Urlaubs ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung (unter Nennung sachlicher Gründe).

3. Bedingungen für den Bezug des DAG in Form von Urlaub

Die Lehrperson stellt den Antrag auf Urlaub unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Antrag geht spätestens zwei Monate vor der Fälligkeit bei der zuständigen Stelle der Gemeinde ein.
- Der DAG-Urlaub kann ab dem Fälligkeitsmonat innerhalb der folgenden zwei Jahre bezogen werden. Ein Vorbezug vor der Fälligkeit oder ein Nachbezug nach Ablauf der zwei Jahre ist nicht möglich.



- Der DAG-Urlaub kann nur in jener Schulgemeinde (bzw. in jenem Schulkreis) bezogen werden, in welcher (bzw. in welchem) das DAG fällig wurde.
- Das DAG kann in höchstens zwei Teilen bezogen werden. Der zweite Teil kann in Form von Geld ausbezahlt werden.
- Ausbezahlte DAG bzw. Teilauszahlungen (Geldanteil) werden nicht rückgängig gemacht.
- Jeder Urlaubsteil dauert mindestens eine Schulwoche.
- Ein DAG-Urlaub, der in der Zeit vor und nach Schulferien bezogen wird, gilt als ein Teil.
- Ein DAG-Urlaub kann zusätzlich durch einen unbezahlten Urlaub verlängert werden.
- Dauert der DAG-Urlaub länger als 28 Tage, wird die Verpflegungszulage ab dem 29. Tag sistiert. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn der DAG-Urlaub vor und nach den Schulferien als ein Teil deklariert wird.
- Die Lehrperson sucht selber eine Stellvertretung mit Volksschullehrdiplom.
- Das Volksschulamt ordnet die Stellvertretung nur für das Unterrichtspensum in Lektionen ab.
- Die zuständige Stelle der Gemeinde prüft, ob die Rahmenbedingungen eingehalten sind.
- Die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt ihr Einverständnis zum Antrag, wenn keine Nachteile für den Schulbetrieb entstehen.
- Der DAG-Antrag für den Bezug des DAG in Form von Geld oder Urlaub muss bis am 15. des Vormonats vor dem Fälligkeitsmonat beim Volksschulamt eintreffen.
- Die Meldung der Urlaubsdaten geht spätestens zwei Monate vor Urlaubsbeginn via zuständiger Stelle der Gemeinde beim Volksschulamt ein.
- Sofern innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit dem Volksschulamt keine Urlaubsdaten eingereicht werden, erfolgt die Auszahlung des (restlichen) DAG. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis in der Schulgemeinde (bzw. im Schulkreis) endet.

4. Berechnung des DAG-Urlaubsguthabens

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad (BG) berücksichtigt die Zeitspanne zwischen dem letzten DAG (beim 10-jährigen DAG: zwischen dem Eintritt in den kantonalen Schuldienst) und dem nun fälligen DAG. Sind der durchschnittliche BG und der aktuelle BG gleich gross, beträgt das einfache DAG 2.423 Schulwochen. Beim 25-jährigen DAG sind es 3.553 Schulwochen und beim 40-jährigen DAG 4.846 Schulwochen. Das Resultat wird kaufmännisch gerundet und in Schulwochen und Schultagen angegeben.

Ist der durchschnittliche BG ungleich dem aktuellen BG, wird zunächst der durchschnittliche BG durch den aktuellen BG geteilt und diese Zahl anschliessend mit der oben genannten Anzahl Schulwochen multipliziert. Beispiel: Eine Lehrperson (mit einem 20-jährigen DAG) hat im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 75 % gearbeitet. Aktuell beträgt ihr BG 100 %. Die Rechnung: $75 \% / 100 \% \times 2.423 \text{ Schulwochen} = 1.817 \text{ Schulwochen}$. Dies entspricht nach dem Runden 1 Schulwoche und 4 Schultagen.

5. Bezug des DAG-Urlaubes

Das DAG-Urlaubsguthaben wird in Schulwochen und Schultagen ausgewiesen. Das DAG kann in Form von Geld, in Form von Urlaub oder in Kombination bezogen werden. Ein Bezug ist in maximal zwei Teilen möglich. Jeder Urlaubsteil umfasst mindestens eine Schulwoche.

5.1. Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von Urlaub

Die Lehrperson hat einen Beschäftigungsgrad von 75 %, davon ein Unterrichtspensum von 20 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet Montag, Dienstag und Donnerstag. Der Stundenplan sieht wie folgt aus:

Arbeitstage	<input checked="" type="checkbox"/> Montag	<input checked="" type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input checked="" type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag
Unterrichtspensum in WL	8 WL	6 WL		6 WL	

Der DAG-Urlaub beträgt 2 Schulwochen und 2 Schultage. Der erste Teil wird vom 20. September 2021 bis 24. September 2021 bezogen und der zweite Teil vom 25. Oktober 2021 bis 2. November 2021.

- 1. Teil DAG-Urlaub: 1 Schulwoche
- 2. Teil DAG-Urlaub: 1 Schulwochen und 2 Schultage

5.2. Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von einem Teil Urlaub und einem Teil Geld

Lehrperson hat einen Beschäftigungsgrad von 75%, davon ein Unterrichtspensum von 20 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet an 4 Tagen. Gemäss Stundenplan unterrichtet sie wie folgt:

Unterrichtstage	<input checked="" type="checkbox"/> Montag	<input checked="" type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input checked="" type="checkbox"/> Donnerstag	<input checked="" type="checkbox"/> Freitag
Unterrichtspensum in WL	6 WL	4 WL		6 WL	4 WL

Der DAG-Urlaub beträgt 2 Schulwochen und 1 Schultag. Der erste Teil wird vom 20. September 2021 bis 24. September 2021 bezogen.

- 1. Teil DAG-Urlaub: 1 Schulwoche

Den zweiten Teil bezieht die Lehrperson in Form von Geld. 1 Schulwoche wird für den Urlaubsteil benötigt und somit werden 1 Schulwoche und 1 Schultag nach dem Urlaubsbezug in Form von Geld auf der Lohnbasis des Fälligkeitsmonats ausbezahlt.

6. Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades verändert sich das DAG-Urlaubsguthaben. Es kann sich reduzieren oder erhöhen.

6.1. Beispiel für Bezug DAG-Urlaub in einem Teil

Eine Lehrperson hat Anspruch auf 1 Schulwoche und 4 Schultage DAG-Urlaub. Sie unterrichtet Montag, Dienstag und Donnerstag und bezieht den DAG-Urlaub vom 25. Oktober 2021 bis 4. November 2021. Dies entspricht 1 Schulwoche und 4 Schultagen.

Die Lehrperson erhöht den Beschäftigungsgrad von 75 % auf 82 % und unterrichtet zusätzlich am Freitag. Da sich der aktuelle Beschäftigungsgrad ändert, muss das DAG-Urlaubsguthaben neu berechnet werden.

Bisherige Berechnung:

$54 \% (\text{⊗ BG}) / 75 \% (\text{bisheriger BG}) \times 2.423 (\text{Faktor}) = 1.744$, 1 Schulwoche und 4 Schultage

Neue Berechnung:

$54 \% (\text{⊗ BG}) / 82 \% (\text{neuer BG}) \times 2.423 (\text{Faktor}) = 1.595$, 1 Schulwoche und 3 Schultage

Der DAG-Urlaub dauert nur noch bis am Mittwoch. Die Lehrperson muss entweder am Donnerstag, 4. November 2021, wieder unterrichten oder einen Tag unbezahlten Urlaub mit entsprechender Lohnsistierung beziehen.

6.2. Beispiel für Bezug DAG-Urlaub in zwei Teilen

Eine Lehrperson hat Anspruch auf 2 Schulwochen und 2 Schultage DAG-Urlaub. Sie unterrichtet mit einem Beschäftigungsgrad von 75 % am Montag, Dienstag und Donnerstag und bezieht den ersten Teil des DAG-Urlaubes vom 25. Oktober 2021 bis 29. Oktober 2021 und plant den zweiten Teil des DAG-Urlaubes vom 24. Oktober 2022 bis 1. November 2022.

- 1. Teil DAG-Urlaub: 1 Schulwoche
- 2. Teil DAG-Urlaub: 1 Schulwoche und 2 Schultage

Die Lehrperson erhöht den Beschäftigungsgrad auf 82 % und unterrichtet zusätzlich am Freitag.

Bisherige Berechnung:

$75 \% (\text{⊗ BG}) / 75 \% (\text{bisheriger BG}) \times 2.423 (\text{Faktor}) = 2.423$, 2 Schulwochen und 2 Schultage

Neue Berechnung:

$75 \% (\text{⊗ BG}) / 82 \% (\text{neuer BG}) \times 2.423 (\text{Faktor}) = 2.216$, 2 Schulwochen und 1 Schultag



Der DAG-Urlaub dauert im zweiten Teil nur noch bis am Montag, 31. Oktober 2022. Die Lehrperson muss entweder am Dienstag, 1. November 2022, wieder unterrichten oder einen Tag unbezahlten Urlaub mit entsprechender Lohnsistierung beziehen.

7. Krankheit und Unfall

7.1. Während des DAG-Urlaubes

Für die Zeit während des DAG-Urlaubes hat die Lehrperson im Falle von Krankheit und Unfall Anspruch auf Nachbezug der entsprechenden Zeit. Die Lehrperson meldet dies schriftlich zusammen mit dem Arztzeugnis der zuständigen Person des Sektors Personal.

7.2. Während einer allfälligen Verlängerung durch einen unbezahlten Urlaub

Für die Zeit während des unbezahlten Urlaubes hat die Lehrperson im Falle von Krankheit und Unfall keinen Anspruch auf Widerruf des Urlaubes, Vergütung des sistierten Lohnes oder entsprechender Urlaubsverlängerung.

8. Verschiebung des DAG-Urlaubes

Die Lehrperson, welche den DAG-Urlaub aus persönlichen Gründen verschieben möchte, stellt einen Antrag an die zuständige Stelle der Gemeinde. Diese entscheidet über die Verschiebung und meldet diese dem Volksschulamt.

9. Widerruf des DAG-Urlaubes

Die Lehrperson, welchen den geplanten DAG-Urlaub aus persönlichen Gründen nicht mehr beziehen möchte, stellt einen Antrag an die zuständige Stelle der Gemeinde. Diese entscheidet über den Widerruf und meldet diese dem Volksschulamt. Das Volksschulamt veranlasst die Auszahlung auf der Lohnbasis des Fälligkeitsmonats.

Beendet die Lehrperson die kantonale Anstellung in der Schulgemeinde oder im Schulkreis vor dem Bezug des DAG-Urlaubes, wird dieser widerrufen und das DAG in Form von Geld ausgerichtet.

10. Stellvertretung

Die Lehrperson meldet die Stellvertretung mit einer Kopie der erhaltenen Verfügung DAG-Urlaub nach. Veränderungen des DAG-Urlaubes haben Einfluss auf die Stellvertretung.

11. Kontakt

DAG-Urlaub
Sektor Personal
Tel. 043 259 22 70
E-Mail: personal@vsa.zh.ch